

# Rechtliche Maßstäbe für die Beurteilung von Schießlärm

Rechtsanwalt Professor Dr. Norbert Kämper<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Partner bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, 40213 Düsseldorf, n.kaemper@taylorwessing.com

## Einleitung

Im Folgenden sollen die rechtlichen Maßstäbe für die Beurteilung von Schießlärm in Bezug auf Dritte, also nicht auf die mit der „Produktion“ des Schießlärms befassten Personen, erörtert werden. Die Rechtsordnung behandelt den Schießlärm insoweit nicht abstrakt, sondern im **Immissionsschutzrecht anlagenbezogen**, beurteilt also den von einer **Schießanlage ausgehenden Lärm**. Dabei werden die **Schießstände** von den **Schießplätzen**, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird, unterschieden. Waffen ab Kaliber 20 mm sind Kriegswaffen<sup>1</sup>, die innerhalb der Bundesrepublik nur von den Streitkräften zu Übungszwecken auf speziellen Übungsgeländen eingesetzt werden. Daneben bestehen von der Bundeswehr und der Industrie betriebene Versuchsanlagen.

## I. Anwendungsbereich des Immissionsschutzrechts

### 1. Anlagenbegriff

Ausgangspunkt einer abgrenzenden Betrachtung ist die Frage, ob eine Lärmquelle eine Anlage im Sinne des BImSchG ist. Bei dem Begriff der Anlage handelt es sich um einen für das gesamte BImSchG zentralen Begriff, der in § 3 Abs. 5 definiert wird; danach sind Anlagen im Sinne des BImSchG

- (1.) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- (2.) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen, und
- (3.) Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, wobei öffentliche Verkehrswege ausgenommen sind.

Der Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG wird weit gefasst und ausschließlich **technisch-betriebsbezogen** verwandt. Wirtschaftliche Überlegungen spielen keine Rolle. Die Grenzen des Anlagenbegriffs hängen folglich von der Verkehrsauffassung ab<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nrn. 29 ff der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 KriegswaffenkontrollG).

<sup>2</sup> Schulte, in: Beckscher Onlinekommentar Umweltrecht, Stand: 01.02.2013, § 3 Rn. 71.

Grundsätzlich unterfallen militärische Anlagen, wie auch im Gegenschluss aus §§ 10 Abs. 11, 59, 60 BImSchG gefolgert werden kann, dem Immissionsschutzrecht<sup>3</sup>.

## 2. Genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn sie im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt sind und nicht zu den in § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen gehören oder wenn sie i.S.v. § 16 BImSchG wesentlich geändert werden sollen.

**Truppenübungsplätze** werden in der 4. BImSchV nicht erwähnt. Allerdings sind nach Ziff. 10.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV **Schießstände** für Handfeuerwaffen sowie **Schießplätze** genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht für Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze i.S.v. Ziff. 10.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde durch Änderung der 4. BImSchV vom 24.07.1985 mit Wirkung vom 01.11.1985 (BGBl. I S. 1586) eingeführt. Zuvor waren militärische Schießplätze nicht genehmigungspflichtig. Für Schießplätze i.S.v. Ziff. 10.18, die bei Inkrafttreten der Genehmigungspflicht bereits errichtet oder wesentlich geändert waren oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung in diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden ist, gilt jedoch die Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 2 BImSchG, wonach die Anlage innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden muss, sofern sie nicht bereits genehmigungsbedürftig war oder nach § 16 Abs. 4 GewO angezeigt worden ist.

Die Bundeswehr hatte bestehende Truppenübungsplätze, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigt waren, in ihrer Gesamtheit den zuständigen (zivilen) Immissionsschutzbehörden nach § 67 Abs. 2 BImSchG als „Schießplätze“ angezeigt, weil bei Übungen im Gelände überall geschossen werden kann. Änderungen wurden nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 10.18, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt<sup>4</sup>. Die Rechtsprechung hat das akzeptiert.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> so bereits BVerfG, Beschluss vom 29.10.1987 – 2 BvR 624/83 u.a. – NJW 1988, 1651, 1655 (Lagerung von Chemiewaffen).

<sup>4</sup> vgl. etwa den Genehmigungsbescheid des Landrats des Kreises Gütersloh vom 18.02.2010 – Az.: 4.2-02738-09-44

Ob Truppenübungsplätze insgesamt als Schießplätze dem Genehmigungserfordernis unterfallen, kann dahingestellt bleiben<sup>6</sup>. Jedenfalls sind sie – soweit sie keiner Genehmigungspflicht unterliegen – als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. BImSchG anzusehen.

## II. Behandlung des Lärms im Bundes-Immissionsschutzgesetz

### 1. Zielsetzung und Anwendungsbereich des BImSchG

Ziel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist es, dass Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen können.

### 2. Trennungsgebot, § 50 BImSchG

§ 50 BImSchG konstatiert das sog. „Trennungsgebot“. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf stöempfindliche Nutzungen vermieden werden. Das gilt nicht nur für die Ansiedlung störender Betriebe, sondern auch für das Heranrücken stöempfindlicher Nutzungen an vorhandene störende Anlagen.

### 3. Differenzierung der verschiedenen „Lärmarten“ im Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das BImSchG behandelt den Lärmschutz nicht einheitlich, sondern differenziert zwischen verschiedenen Arten von Lärm, wobei es an der Lärmquelle ansetzt. So wird der von Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG ausgehende Lärm anders behandelt als der von dem Straßen- oder Schienenverkehr oder den Verkehrswegen verursachte Lärm.

#### a. Bewältigung des anlagenbezogenen Lärms

Die für die Bewältigung des anlagenbezogenen Lärms maßgeblichen Vorschriften des BImSchG setzen bei den

für u.a. die Neuerrichtung von Übungsdörfern auf dem Truppenübungsplatz Senne

<sup>5</sup> vgl. VG Minden, Urteil vom 26.10.2011 – 11 K 606/10 – NuR 2012, 287, 290 (Truppenübungsplatz Senne).

<sup>6</sup> bejahend VG Minden, Urteil vom 26.10.2011 – 11 K 606/10 – NuR 2012, 287, 290 (Truppenübungsplatz Senne); a.A. wohl noch OVG NRW, Beschluss vom 02.03.1989 – 21 B 1861/88 – NVwZ-RR 1990, 174.

Emittenten an: So statuiert § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG die Verpflichtung, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und damit Gesundheitsgefahren und erhebliche Belästigungen durch Lärmeinwirkungen **nicht hervorgerufen werden können**. Ferner ist **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Anforderungen werden durch die **normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift** der TA Lärm präzisiert.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen statuiert § 25 Abs. 2 BImSchG, dass Gesundheitsgefahren **zu vermeiden sind**. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind erhebliche Belästigungen selbst dann, wenn sie nach dem Stand der Technik nicht zu vermeiden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### (1) Die TA Lärm

Das BImSchG definiert die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen, insbesondere den Begriff der Schädlichkeit und die Erheblichkeitsschwelle nicht. Für die notwendige Konkretisierung bedarf es vielmehr eines Rückgriffs auf die TA Lärm.

Als (untergesetzliche) allgemeine Verwaltungsvorschrift ist die TA Lärm zuvorderst an die zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden adressiert. Ihr Sinn besteht darin, insbesondere den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen zu konkretisieren und die Ermessensausübung bei der Sachverhaltsaufklärung (vgl. § 24 Abs. 1 VwVfG) und der Anwendung von Eingriffsermächtigungen mit Ermessensspielraum (vgl. § 17 Abs. 1 und § 24 BImSchG) zu lenken<sup>7</sup>.

Soweit es um die Normkonkretisierung geht, ist die Bundesregierung mit dem Erlass der TA Lärm ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 48 BImSchG nachgekommen. Das gilt nicht nur für die Festlegung der Immissionsrichtwerte in Nr. 6 der TA Lärm (vgl. § 48 Nr. 1 BImSchG), sondern auch für die besonderen Regelungen in Nr. 7 der TA Lärm. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das in der TA Lärm festgelegte Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil des Immissionsrichtwertekonzepts ist und insoweit ebenfalls der Normkonkretisierung dient<sup>8</sup>.

Als allgemeine Verwaltungsvorschrift entfaltet die TA Lärm zunächst nur gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden Bindungswirkung; allerdings kommt

<sup>7</sup> *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Vorb. Rn. 5.

<sup>8</sup> *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Vorb. Rn. 5.

ihr wegen ihres normkonkretisierenden Charakters auch **Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren** zu<sup>9</sup>.

## (2) Anwendungsbereich der TA Lärm

Unmittelbar anwendbar ist die TA Lärm auf genehmigungsbedürftige Anlagen. Zwar gilt dies nach Nr. 1 Satz 2 der TA Lärm grundsätzlich auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Allerdings können die für genehmigungsbedürftige Anlagen entwickelten Regelungen wegen der bestehenden Unterschiede in der Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten in § 5 Abs. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 BImSchG im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur in modifizierter bzw. vereinfachter Form übernommen werden. Dem tragen die ausdifferenzierten Regelungen in den Nrn. 4 und 5 der TA Lärm, insbesondere Nr. 4.2, entsprechend Rechnung.

Nach Nr. 1 gilt die TA Lärm zunächst für alle Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Aufgrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nimmt die TA Lärm in Nr. 1 Satz 2 lit. a-h einige Anlagentypen vollständig von ihrem Anwendungsbereich aus. Der Grund besteht darin, dass in diesen Anlagen- bzw. Tätigkeitsbereichen die standardisierten Beurteilungsverfahren der TA Lärm wegen der besonderen Eigenschaften dieser Anlagentypen im Regelfall nicht zu einem brauchbaren Ergebnis führen würden.

Da jedoch die gesetzlichen Grundpflichten des BImSchG auch für die von dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommenen Anlagen bestehen, folgt aus der Ausnahmegesetzgebung nicht, dass bei diesen Anlagen keine Lärmschutzanforderung einzuhalten wäre; vielmehr wird lediglich klargestellt, dass die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm für sie nicht passen<sup>10</sup>.

Die Immissionsrichtwerte werden in Nr. 6.1 nach den verschiedenen Baugebietstypen der BauNVO differenziert.

## (3) Besonderheiten bei Schießplätzen

Die Anwendbarkeit der TA Lärm auf Schießplätze bringt Besonderheiten mit sich. Im Einzelnen:

### (a) Anwendungsbereich

Nach Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG.

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil v. 29.11.2012 – 4 C 8.11 – BVerwGE 145, 145 Rn 18; BVerwG, Urteil v. 29.8.2007 – 4 C 2.07 – BVerwGE 129, 209 ff.

<sup>10</sup> vgl. BR-Drs 254/98, S. 43.

Damit ist die TA Lärm grundsätzlich auf Schießplätze anwendbar. Die Schießgeräuschimmissionen werden nach Anlage 1.6 der TA Lärm im Wesentlichen nach der Richtlinie VDI 3745 Blatt 1, Ausgabe Mai 1993, ermittelt<sup>11</sup>,

### (b) Ausnahme

Die (unmittelbare) Anwendbarkeit der TA Lärm ist ausweislich Nr. 1 Abs. 2 lit. d) für Schießplätze, auf denen (auch) mit **Waffen ab Kaliber 20 mm** geschossen wird, ausdrücklich ausgeschlossen. Derartige Anlagen sollen grundsätzlich nach anderen als den Bewertungsmaßstäben der TA Lärm beurteilt werden. Daraus folgt aber nicht, dass für den Schießlärm die wesentlichen Grundsätze des BImSchG nicht eingehalten werden müssen. Es bedeutet nur, dass die Vorgaben und Regelungen der TA Lärm auf diese Art des Lärms nicht unmittelbar anwendbar sind.

### (c) Mittelbare Anwendung der Grundsätze der TA Lärm

Zwar entfaltet die TA Lärm außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs keine direkte Bindungswirkung, allerdings wird sie aufgrund ihres Charakters als einer **allgemeinen Sachverständigenaussage** zur Erheblichkeit von Lärmbelastigungen auch außerhalb ihres Anwendungsbereichs zur Klärung der Frage herangezogen, wann Umwelteinwirkungen durch Geräusche unzumutbar und damit erheblich sind<sup>12</sup>.

Die TA-Lärm kann daher – unabhängig von der Eröffnung ihres Anwendungsbereichs – jedenfalls Anhaltspunkte dafür bieten, ab welchem Richtwert eine erhebliche Lärmbelastigung vorliegt<sup>13</sup>. In derartigen Fällen ist eine schematische Anwendung jedoch unzulässig; die Übertragbarkeit der (sachverständigen) Aussagen auf von Nr. 1 nicht erfasste Bereiche ist besonders zu begründen; ggf. sind Modifikationen erforderlich. Dies gilt somit auch für die in der TA Lärm zu **Schießlärm** enthaltenen Regelungen (vgl. Anhang A. 1.6). Diese können nur als *eine* Erkenntnisquelle und nicht ohne Modifikation zur Gesetzeskonkretisierung genutzt werden<sup>14</sup>.

### (d) Lärmmanagementrichtlinie

<sup>11</sup> so VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2010 – 6 K 2339/07 – juris Rn. 65.

<sup>12</sup> *Feldhaus/Tege*, in *Feldhaus*, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. 4, Nr. 1 Rn. 40 f; vgl. *Hansmann*, in:

Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 1 Rn. 5.

<sup>13</sup> so zum Truppenübungsplatz bzw. Luft-Boden-Schießplatz Wittstock VG Potsdam, Beschluss vom 24.09.2003 – 3 L 871/03, juris Rn. 32.

<sup>14</sup> *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 1 Rn. 17.

Zur Bewältigung des Schießlärms großkalibriger Waffen (Kaliber ab 20 mm) auf Truppenübungsplätzen hat das Bundesverteidigungsministerium im Jahre 2007 die „Richtlinie für das Lärmmanagement auf Schießplätzen (Lärmmanagementrichtlinie)“ in der Bundeswehr eingeführt. Dabei ist Kern des Regelwerks, dass anstelle einer statischen administrativen Genehmigung für die Nutzung einer bestimmten Schießanlage flexible Verfahren die Minimierung der Lärmbelastung der Bevölkerung sicherstellen sollen<sup>15</sup>.

### III. Die gesetzliche Regelung des Lärmschutzes

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG, begründet eine staatliche Schutzpflicht, die auch die Pflicht zur Bekämpfung jedenfalls von gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Lärms umfasst. Die aus dem Eigentumsgrundrecht, Art. 14 GG, hergeleiteten Schutzmaßstäbe werden von der Rechtsprechung eher weiter gefasst als die aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit Folgenden<sup>16</sup>. Die Rechtsprechung hatte die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Verkehrslärm zur Tagzeit bei einem Mittelungspegel von 70 dB(A) angesiedelt und zur Nachtzeit bei 60dB(A)<sup>17</sup>; so auch § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).

Dabei ist davon auszugehen, dass die für den Grundrechtsschutz geforderte **verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle** geringere Anforderungen stellt als die einfach-gesetzliche zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen normierte **fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle**<sup>18</sup>.

Für die Erfüllung dieser Schutzpflicht räumt die Rechtsprechung dem Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum ein.<sup>19</sup> Eine aus der Verfassung abgeleitete Schwelle zur

<sup>15</sup> siehe hierzu ausführlich *Dietrich*, Landesverteidigung in den Grenzen der Umweltpflichtigkeit (2011) S. 127 mit Verweis auf Hirsch/Vogelsang, Kooperatives Lärmmanagement, ein Verfahren zur Optimierung des Immissionsschutzes, in: ZFL 2008, S. 1, 7; *Hirsch*, Lärmmanagement auf Schießplätzen der Bundeswehr, S. 1 ff.; *Braun*, Die militärischen Dimensionen des Lärmmanagements, S. 1 ff.

<sup>16</sup> vgl. die Nachweise bei *Bracher*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 41 BImSchG Rn. 53.

<sup>17</sup> BVerwG, Beschluss v. 13.5.2009 – 9 A 72.07 – NVwZ 2009, 1498 Rn 68; BVerwG, Urteil v. 9.11.2006 – 4 A 2001.06 – BVerwGE 127, 95 Rn 122; BVerwG, Beschluss vom 07.05.2008 – 4 A 1009/07 – NVwZ 2008, 1007 Rn. 22; dazu *Paetow*, Lärmschutz in der Rechtsprechung, NVwZ 2010, 1184, 1188.

<sup>18</sup> BVerwG, Urteil v. 23.5.1991 – 7 C 19.90 – BVerwGE 88, 210, 213.

<sup>19</sup> Dazu im einzelnen *Kämper*, Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers bei der Festlegung von Lärmschutzziele, UPR 2015, 424 ff.

Gesundheitsgefährdung durch Lärm kann daher nicht allgemein definiert werden.

Mit der TA-Lärm hat der Gesetzgeber eine – wenn auch nur mit beschränkter Verbindlichkeit versehene – Normierung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle für Anlagenlärm vorgenommen. Da er diese jedoch für Schießlärm ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt, **fehlt es an einer entsprechenden gesetzlich definierten Schwelle**. Damit ist es Sache der zuständigen Behörden, den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 1 BImSchG, im Einzelfall zu definieren.

Dabei sind die medizinischen Lärmwirkungen auf der einen Seite in Relation zu setzen zu den Vorteilen, die der lärmverursachende Anlagenbetrieb nach sich zieht.

Dabei ist es durchaus zulässig, zwischen **zivilen und militärischen Nutzungen zu unterscheiden**. So sieht etwa das FluLärmG unterschiedliche Zumutbarkeitsschwellen für zivile und Militärische Flugplätze vor. Bei einer Lärmdifferenz von 3 dB wird bei militärischer Verursachung faktisch etwa die doppelte Lärmbelastung gegenüber zivilem Fluglärm für zumutbar erachtet.

Entsprechend sieht § 60 Abs. 1 BImSchG vor, dass Abweichungen von gesetzlich festgelegten Lärmgrenzen zugelassen werden können, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Für die Beurteilung der Frage, ob zwingende Gründe der Verteidigung ein Abweichen erfordern, steht dem BMVG ein Beurteilungsspielraum zu, dessen Einhaltung von den Gerichten nur beschränkt überprüfbar ist<sup>20</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist für die Beurteilung der Schädlichkeit der Umwelteinwirkungen bei Schießplätzen eine **Einzelfallbetrachtung** anzustellen, die zwar den akzeptorbezogenen Ansatz des Anlagenbezogenen Lärmschutzes des BImSchG berücksichtigt, aber auch die Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei ist auch die schutzmindernde Funktion einer **Vorbelastung** zu berücksichtigen, die jedenfalls bei vorhandenen Übungsplätzen, die sich typischerweise im baurechtlichen Außenbereich befinden, eine Rolle spielen.

Für die Frage der Zumutbarkeit ist dabei nicht nur auf die abstrakten Lärmpegel abzustellen, sondern auch auf die Einzelheiten des **Nutzungsverhaltens**. Das bezieht sich insbesondere auf die jeweiligen Betriebszeiten, wobei etwa lärmempfindliche Tageszeiten gemieden werden können.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass nach alledem die rechtlichen Vorgaben für den vom Anwendungsbereich der TA-Lärm ausgenommenen Schießlärm wesentlich geringer sind als diejenigen für den den Regeln der TA Lärm unterworfenen Lärm kleinkalibriger Waffen.

<sup>20</sup> *Führ*, in: GK-BImSchG, 2016, § 60 RN 16 m.w.N.